



Brüssel, den 21. November 2018
(OR. en)

14584/18

COMPET 806
ENV 806
CHIMIE 77
MI 879
ENT 214
SAN 421
CONSOM 332

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13398/18 COMPET 691 ENV 678 CHIMIE 66 MI 747 ENT 193 SAN 342
CONSOM 284 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen
und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und
wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (EU)
2017/776 der Kommission
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 28. September 2018 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der zuständige Ausschuss konsultiert. Der Ausschuss stimmte einstimmig für den Verordnungsentwurf. Daraufhin unterbreitete die

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung von der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnissen (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Kommission den oben genannten Verordnungsentwurf³ dem Rat gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 19. Oktober 2018.

3. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass von Entwürfen von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
4. Die Delegationen wurden am 23. Oktober 2018 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs im schriftlichen Verfahren bis zum 19. November 2018 mitzuteilen. Dabei hat keine Delegation einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

³ Dok. 13398/18 + ADD 1.